



Die folgenden Maßnahmen und Regelungen gelten ab 27. Mai 2020 für Veranstaltungen in den Gemeinden der Evangelischen Gesellschaft für Deutschland KdÖR:

1. **Jede Gemeinde muss selbst sorgfältig abwägen**, ob sie unter den genannten Bedingungen Veranstaltungen durchführen kann und möchte, oder ob sie zunächst noch darauf verzichtet. Insgesamt ordnet sich das Schutzkonzept den Maßgaben der landes- und/oder bundesbehördlichen Regelungen, Verordnungen und Gesetze unter. Sofern Vorgaben der Länder oder Kommunen über dieses Schutzkonzept hinaus gehen, müssen diese beachtet und umgesetzt werden.
2. **Als Veranstaltungen gelten in diesem Konzept alle Angebote**, die in Gemeinderäumen im Namen der örtlichen Gemeinde oder der EG selbst angeboten und durchgeführt werden. Dazu gehören u.a. Gottesdienste, Bibelstunden, Gebetsstunden, Jugendkreise, Sitzungen etc..
3. Jede Gemeinde, die wieder Veranstaltungen durchführen möchte, muss zuvor (eine(n) oder mehrere) **Verantwortliche(n)** benennen und diese(n) der EG-Leitung schriftlich übermitteln (info@egfd.de). Der oder die Verantwortliche(n) haben dafür Sorge zu tragen, dass das vorliegende Schutzkonzept in der Gemeinde kommuniziert und umgesetzt wird.
4. Es ist erforderlich, einen **Ordnungsdienst** einzurichten, der als solcher deutlich erkennbar ist und die Veranstaltungsteilnehmer beim Einhalten der Regeln unterstützt.
5. Menschen mit **Erkältungssymptomen** sollen auf den Besuch unserer Veranstaltungen verzichten. Soweit es durch Sichtkontrolle erkennbar ist, sind Menschen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung ohnedies von Veranstaltungen auszuschließen.
6. Es ist erforderlich, dass am Eingang (bzw. an den Eingängen) der Gemeinderäume **Desinfektionsmittel** in geeigneten Spendern vorgehalten werden und dass auf eine sachgerechte Verwendung (z.B. mit entsprechender Infotafel) hingewiesen wird.
7. Besucher von Veranstaltungen müssen im Zutrittsbereich durch geeignete Informationen – wie deutlich sichtbare **Hinweisschilder und Aushänge** – über Händehygiene, Abstandsregeln, Husten- und Niesetikette und deren Einhaltung informiert werden.
8. **Türklinken, Handläufe und Flächen, die häufig angefasst werden, Wasserhähne und sanitäre Anlagen** müssen vor jeder Veranstaltung desinfiziert werden. Dazu muss in einem Protokoll festgehalten werden, was von wem und wann desinfiziert worden ist. Es dürfen ausschließlich Einmalhandtücher verwendet werden.
9. Das **Mindest-Abstandsgebot von 1,5m** ist bei allen unseren Veranstaltungen zu jeder Zeit einzuhalten. Der Mindestabstand ist nicht nur beim Sitzen (oder Stehen) im Veranstaltungsraum, sondern auch beim Betreten bzw. Verlassen der Gemeinderäume sicherzustellen. Wenn der Zu- und Ausgang auf unterschiedlichen Wegen möglich ist, sollte von dieser Variante Gebrauch gemacht werden. Gegebenenfalls sollte durch Bodenmarkierungen dafür gesorgt werden, dass die gewünschten Abstände sichtbar gemacht werden.
Der Mindestabstand gilt auch für die Sanitärräume, so dass die Zahl möglicher Besucher in diesen ggf. definiert werden muss.
Vor und nach dem Gottesdienst dürfen sich keine Gruppen bilden.
Nur Familienangehörige, die im gleichen Haushalt leben, dürfen den Mindestabstand zueinander unterschreiten. Auch wenn sich inzwischen Menschen aus zwei Haushalten in der Öffentlichkeit treffen dürfen, sollten unterschiedliche Haushalte in der Gemeinde noch nicht zusammensitzen.
10. Da unsere Gemeindehäuser unterschiedlich groß sind, muss jede Gemeinde im Vorfeld **festlegen, wie viele Personen** an einer Veranstaltung **teilnehmen können**, so dass die Mindestabstände nicht unterschritten werden.
Diese maximale Teilnehmerzahl sollte den Gemeindegliedern vor der Veranstaltung mitgeteilt werden. Es ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass nicht mehr Besuchern die Teilnahme an einer Veranstaltung ermöglicht wird. Wird die Höchstzahl der Teilnehmer überschritten, müssen weitere Besucher – so schwierig dies dann auch im Einzelfall ist – leider von einer Teilnahme ausgeschlossen werden. Eine Option zur praktischen Durchführung könnte eine Online-Anmeldung der Teilnehmer sein. Wir empfehlen hierfür ausdrücklich das Tool „**Church-Events**“ (www.church-events.de), das kostenlos genutzt werden kann und mit dessen Betreiber wir als Evangelische Gesellschaft einen AV-Vertrag abgeschlossen haben. Mit dieser Software können auch alle Besucher leicht für drei Wochen nachgehalten werden, so dass mögliche Infektionsketten nachverfolgt werden können.
Um einer möglichst großen Anzahl Menschen die Teilnahme an Gottesdiensten zu ermöglichen, sollten auch Alternativen zur ansonsten üblichen Praxis – bspw. mehrere Gottesdienste am Sonntag oder parallele Live-Übertragung des Gottesdienstes im Internet – erwogen bzw. weitergeführt werden. Auch Freiluft-Gottesdienste sind an einigen Orten eine gute Möglichkeit, die Teilnehmerzahl unter Einhaltung der Mindestabstände zu vergrößern. Hier ist es allerdings erforderlich, sich mit den jeweiligen Ordnungsbehörden abzustimmen. (Momentan ist die Teilnehmerzahl in den meisten Bundesländern für Freiluftveranstaltungen auf 100 begrenzt.)
11. In den Gemeinderäumen müssen die **belegbaren Plätze deutlich markiert** werden. Als Faustformel der Mindestabstände könnte man im Sitzplatzbereich definieren, dass zwischen nicht in einem Haushalt lebenden Besuchern jeweils zwei Sitzplätze frei gelassen werden sollten. (Je nach Stuhlbreite möglicherweise auch drei freie Sitzplätze.) Familienangehörige, die im gleichen



Haushalt leben, werden nicht getrennt. Alternativ kann auch eine entsprechende Zahl von Stühlen entfernt und die Anzahl der Sitzreihen in den Veranstaltungsräumen verringert werden, um den o.g. Sicherheitsabstand sicherzustellen.

12. Wir empfehlen, eine **Gottesdienstzeit von maximal einer Stunde** nicht zu überschreiten. Die Gemeindehäuser werden vor und nach den Gottesdiensten bestmöglich durchlüftet – und (je nach technischer Möglichkeit) auch während der Veranstaltung. Bei Sitzungen, die möglicherweise länger dauern, empfiehlt sich nach einer Stunde eine Pause, in der die Räume gelüftet werden.
13. **Angebote für Kinder** – insbesondere bis zum Schuleintrittsalter – sollten nur dort gemacht werden, wo Schulen und Kindergärten geöffnet sind. Falls es Programme für Kinder geben soll, müssen die entsprechenden Abstands- und Hygieneregeln umgesetzt werden.
14. Wir empfehlen allen Besuchern unserer Veranstaltungen, einen **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen. Nachdem ein Platz eingenommen wurde, kann dieser abgenommen werden (analog zur Regelung, in Restaurants). Für Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Moderation oder den Musikteams ist das Tragen von Mund-Nasen-Schutz bei Predigt und Vortrag meist nicht erforderlich, da die Abstände zu den Teilnehmern in der Regel deutlich größer als die Mindestabstände sind.
15. Wir empfehlen, **auf gemeinsamen Gesang zu verzichten**, da durch die verstärkte Artikulation beim Singen ein größeres Risiko der Tröpfcheninfektion besteht. Der o.g. Sicherheitsabstand von 1,5 m würde in diesem Fall möglicherweise nicht ausreichen, um die damit verbundene Infektionsgefahr hinreichend zu verringern.
Wir geben diese Empfehlung in dem Wissen, dass gerade der Verzicht auf gemeinsames Singen für viele unserer Gemeinden eine massive Einschränkung und deshalb nur schwer hinnehmbar ist. Denn der gemeinsame Gesang und die Lobpreiszeiten spielen eine große Rolle in unseren Veranstaltungen und sind Elemente der Ermutigung und des gemeinsamen Glaubenslebens. Als Alternative und um in Veranstaltungen nicht vollständig auf Gesang verzichten zu müssen, empfehlen wir Vortragsgesang – mit ausreichendem Abstand zu den Zuhörern – als Element in die Veranstaltungen zu integrieren. Auf Musik mit **Blasinstrumenten** (z.B. Posaunenchor) sollte momentan verzichtet werden.
16. Die Feier des **Abendmahls** ist grundsätzlich möglich, erfordert allerdings einen großen hygienischen Aufwand in der Vorbereitung und in der Durchführung. Abendmahlsfeiern dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die nötigen Desinfektionsvorkehrungen getroffen werden können und Abstandsregeln auch während der Feier eingehalten werden. Zur Vorbereitung und Austeilung müssen Mund-Nasen-Schutz und Handschuhe getragen werden. Es kommen nur Einzelkelche (am besten Einmalbecher) zum Einsatz und das Brot wird bereits vorab portioniert.

17. Während der Veranstaltungen dürfen **keine Gegenstände durch die Reihen** gegeben und von Besuchern berührt werden. Kollektorkörbe können daher nur am Ausgang aufgestellt werden. Ein gemeinsames Kaffeetrinken nach dem Gottesdienst soll bis auf Weiteres unterbleiben. Ebenso gibt es kein gemeinsames Mittagessen.
18. Die Durchführung von **Hochzeiten und Taufen** gestaltet sich momentan schwierig. Wir raten dazu, Gespräche zu führen, um diese Gottesdienste nach Möglichkeit auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.
19. Die Durchführung von **Beerdigungen** ist möglich. Auch hier sind die entsprechenden Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Welche Möglichkeiten für Beerdigungszeremonien im Freien gegeben sind, ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich, so dass eine Abstimmung mit den lokalen Behörden (z.B. Ordnungsämtern) erfolgen muss. Die Anordnungen der örtlichen Behörden sind in jedem Fall maßgeblich.
20. Die folgende Regelung gilt speziell für unsere Gemeinden in **Rheinland-Pfalz**:
Die maximale Anzahl an Gottesdienstteilnehmern wurde auf **höchstens eine Person pro zehn Quadratmeter begehbarer Grundfläche** begrenzt. Deshalb muss jede Gemeinde anhand der Grundfläche ihres Versammlungsraumes festlegen, wie viele Personen an einer Veranstaltung teilnehmen dürfen. Darüber hinaus haben die Gemeinden Vorkehrungen zu treffen, dass Infektionsketten für die Dauer von 21 Tagen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Deshalb müssen alle **Gottesdienstteilnehmer mit Namen und Adresse festgehalten** werden. Der Einsatz von **Chören und Orchestern ist ausdrücklich untersagt**.

Das **Nachhalten der Gottesdienstbesucher empfehlen wir auch unseren Gemeinden in den anderen Bundesländern**. Dass das von den Behörden ausdrücklich gewünscht ist, wurde uns inzwischen mehrfach bestätigt. (Eine einfache und unkomplizierte Möglichkeit eines DSGVO-gerechten Nachhaltens bietet die Software „Church-Events“ – siehe Punkt 10.)

Unsere Gemeinden sind zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Gesundheitsämtern hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

Wir empfehlen, bei den zuständigen Behörden anzukündigen, dass man mit Gottesdiensten beginnen möchte. Unser Schutzkonzept ist nach Aufforderung dem jeweiligen Gesundheitsamt bzw. Ordnungsamt vorzulegen.

In **verschiedenen Bundesländern** haben einzelne Kommunen **spezielle Regelungen** erlassen (z.B. eine 10-qm-Regel oder 5-qm-Regel). Wenn über mögliche Sonderregelungen vor Ort Unklarheit besteht, bitten wir darum, bei der jeweiligen Ordnungsbehörde bzw. beim Gesundheitsamt nachzufragen.

Radevormwald, 27. Mai 2020

Im Namen des Hauptvorstands der EG
Klaus Schmidt, Direktor